

Infoblatt: A013

Ihre Krankenversicherung bei Wohnort im Ausland

Arbeiten Sie in Deutschland und wohnen in einem anderen Staat? Sind Sie in Deutschland versichert und beabsichtigen Ihren Wohnsitz ins Ausland zu verlegen? Dann kontaktieren Sie uns bitte vor der Wohnortverlegung. Denn die Bestimmungen in den einzelnen Ländern sind sehr unterschiedlich.

Wir beraten Sie gerne umfassend in Bezug auf Ihre individuelle Situation. Gemeinsam klären wir dabei Ihre Weiterversicherung bei der SECURVITA Krankenkasse. Einige grundlegende Informationen haben wir Ihnen bereits hier zusammengestellt.

Krankenversicherungsschutz als Grenzgänger

Ein sogenannter Grenzgänger sind Sie, wenn:

- Sie in Deutschland arbeiten und krankenversichert sind,
- im EU-Ausland wohnen und
- in der Regel täglich, mindestens aber einmal wöchentlich, in Ihren Wohnstaat zurückkehren.

Ihre Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenkasse bleibt grundsätzlich auch bei der Verlegung Ihres Wohnortes in einen EU-Staat bestehen. Das bedeutet, dass Sie in Deutschland weiterhin Ihre Beiträge in gleicher Höhe zahlen. Beiträge im Wohnstaat fallen dabei nicht an.

Ihre Leistungsansprüche im Wohnstaat

Für Ihre medizinische Versorgung im Wohnstaat erhalten Sie:

- in einem EU-Staat eine Anspruchbescheinigung E106 beziehungsweise S1
- in einem Abkommensstaat den entsprechenden Auslandskrankenschein in doppelter Ausfertigung.

Die Anspruchbescheinigung legen Sie bitte bei dem zuständigen Krankenversicherungsträger in Ihrem Wohnort im Ausland vor. In der Schweiz und in den Niederlanden gibt es feste Einrichtungen, an die Sie sich mit Ihrem Betreuungsschein wenden müssen:

Schweiz

Gemeinsame Einrichtung KVG
Abteilung internationale Koordination
Krankenversicherung
Industriestrasse 78
CH – 4600 Olten, Schweiz
Tel. +41 326253030

Niederlande

CZ Zorgverzekeraar
Wilheminastraat 39
NL – 6131 KM Sittard
Niederlande
Tel. +31 464595812

Der zuständige Träger prüft Ihre Ansprüche anhand der vorgelegten Bescheinigung. Anschließend informiert er uns. Bitte lassen Sie sich von Ihrem zuständigen Träger ausführlich über Ihren Leistungsumfang, Ihre Eigenanteile und die Vertragspartner und Einrichtungen, die Sie in Anspruch nehmen können, beraten.

Je nach Krankenversicherungssystem erhalten Sie entweder eine Versichertenkarte oder einen Berechtigungsschein. Sie und Ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen können die gleichen Leistungen in Anspruch nehmen wie jeder Versicherte des Wohnstaates. Beachten Sie bitte, dass das Recht des Wohnortes regelt, wer zum Kreis der anspruchsberechtigten Familienangehörigen zählt. Lassen Sie sich hierzu von Ihrem zuständigen Träger beraten.

Hinweis

Leistungen, die im Leistungskatalog des Trägers im Wohnstaat nicht vorhanden sind beziehungsweise privat bezahlt werden müssen, können nicht von uns erstattet werden. Dies gilt auch für Eigenanteile und Zuzahlungen.

Regelungen bei Arbeitsunfähigkeit

Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung oder Krankengeld besteht auch, wenn Sie im Ausland wohnen und arbeitsunfähig werden. Für die Zahlung der Geldleistungen sind wir zuständig.

Bitte beachten Sie hierfür folgende Hinweise:

- Melden Sie Ihrem Arbeitgeber bitte schnellstmöglich den Eintritt und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit.
- Bitten Sie den behandelnden Arzt, Ihnen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auszustellen. Sollte der Arzt eine solche Bescheinigung nicht ausstellen, wenden Sie sich bitte an den Träger des Wohnortes, bei dem Sie Ihre Bescheinigung E106 oder S1 vorgelegt haben.
- Senden Sie uns die Bescheinigung bitte innerhalb einer Woche nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit zu.
- Wir können einen Arzt oder einen Träger an Ihrem Wohnort beauftragen, eine Begutachtung Ihrer Arbeitsunfähigkeit vorzunehmen.
- Darüber hinaus können wir Sie auffordern, sich zu einer Untersuchung nach Deutschland zu begeben. Selbstverständlich müssen Sie für einen solchen Fall reisefähig sein. Die Reisekosten übernehmen wir.

Urlaubsaufenthalte

Verwenden Sie bei Bedarf im Ausland bitte die Europäische Krankenversichertenkarte (EHIC), auf der Rückseite Ihrer Versichertenkarte. Die EHIC gilt bei Aufenthalten in anderen EU-Staaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz.

Kontakt:

SECURVITA Krankenkasse
Arbeitgeberservice
Postfach 10 58 29
20039 Hamburg

Servicetelefon: Montag bis Freitag von 7.00 bis 19.00 Uhr
+49 40 3347-8080
Fax: +49 40 3347-98 238
E-Mail: firmenservice@securvita-bkk.de (Rückmeldung innerhalb von 24 Stunden)
www.securvita.de